

Stadt Bad Mergentheim

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 30. Juni 1976

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 29. Juni 1976 folgende Satzung beschlossen:

- [1. Änderung durch Satzung vom 12.6.1978 (§ 3 Satz 2), in Kraft seit 1.7.1978
2. Änderung durch Satzung vom 25.1.1980 (§ 3 Sätze 3 und 4), in Kraft seit 1.3.1979
3. Änderung durch Satzung vom 21.03.1989 (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4), in Kraft seit 1.1.1990
4. Änderung durch Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 29.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002
5. Änderung durch Satzung vom 18.11.2010, in Kraft seit 01.01.2011
6. Änderung durch Satzung vom 24.11.2011, in Kraft rückwirkend zum 01.01.2011
7. Änderung durch Satzung vom 28.09.2016, in Kraft seit 02.10.2016]

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	12,50 EUR,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,00 EUR,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	25,00 EUR,
von mehr als 6 bis zu 10 Stunden	30,00 EUR,
von mehr als 10 Stunden	35,00 EUR.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inan-

spruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 35 EUR nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

in Ortschaften bis 500 Einwohner	monatlich 486,13 EUR,
in Ortschaften von 501 bis 700 Einwohner	monatlich 568,09 EUR,
in Ortschaften von 701 bis 1000 Einwohner	monatlich 731,08 EUR,
in Ortschaften von mehr als 1000 Einwohner	monatlich 911,24 EUR.

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher enthaltenen Anpassungsbeträge.

Ist der ehrenamtliche Ortsvorsteher gleichzeitig auch Mitglied des Gemeinderats, erhält er außerdem für die Teilnahme an dessen Sitzungen die Entschädigung nach § 1.

- (2) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle des Grundbetrags nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem in Satz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Der erste Stellvertreter 200,00 EUR,
die weiteren Stellvertreter 100,00 EUR.

Die Entschädigung nach den Sätzen 1, 2 und 3 sowie die Entschädigung nach Durchschnittssätzen (Sitzungsgeld) nach § 1 Abs. 2 für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen werden am Quartalsende ausbezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben den Durchschnittssätzen nach § 1 und der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 eine zusätzliche Entschädigung, deren Höhe sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme richtet.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz haben, erhalten hierfür Aufwendungsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Geschäftsstelle Gemeinderat gegenüber und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 EUR pro Tätigkeitstag ausbezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgte.

§ 5

Reisekostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Oktober 1971 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.